

Herausforderung KFZ-Totalschaden

Ausgewählte Beispiele aus der Praxis der KFZ-Schadenabrechnung; Differenztheorie – Quotenvorrecht; Problematik: Totalschaden und die Unterschiede in der KFZ-Haftpflicht und Kaskoversicherung



Velden am Wörthersee, 14.9.2023



Mag. iur. Daniela Schenett

seit 2005 Geschäftsführerin der Schadenservice GmbH, einer 100% Tochterfirma der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Überblick:

- 1. Totalschaden – was nun?**
Unterschied KFZ-Haftpflicht/KFZ-Kasko
- 2. Was passiert mit dem Wrack?**
Gebrauchtfahrzeug vs. Altfahrzeug
- 3. Wann macht es Sinn über die KFZ-Kaskoversicherung abzurechnen?**
Differenztheorie & Quotenvorrecht



Totalschadenentschädigung

Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (**Wiederbeschaffungswert**), **abzüglich** eines allfällig erzielbaren **Restwertes**.

OGH 23.03.2007, 2 Ob162/06x

Neuwagenbasis = KFZ bis zu einem Monat alt und Fahrleistung bis 1000 Kilometer trotz rechnerischer Wirtschaftlichkeit Reparatur nicht zumutbar, wenn das KFZ erheblich beschädigt ist. (Schwere Havarieschäden, Achs- und Rahmenschäden)

Rabatte sind zu berücksichtigen - § 55 VersVG Bereicherungsverbot

Totalschadenentschädigung bei Leasingfahrzeugen Abrechnung netto (OGH 7 Ob 132/12f)

BESICHTIGUNGSBERICHT

Name: ...
 Schadenort: ...
 Schadenzeitpunkt: ...
 Schadenursache: ...
 Schadenbeschreibung: ...

Ermittlung Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert	EUR	27.940,-
Restwert	EUR	5.000,-
Totalschaden	EUR	22.940,-

Zusammenfassung der voraussichtlichen Wiederherstellungskosten:

Wiederbeschaffungswert	EUR	27.940,-
Restwert	EUR	5.000,-
Totalschaden	EUR	22.940,-

Restwertcenter Gebotsbericht

VP	Konstell.	Platzform	gültig bis	Gebot
001
002
003
004
005

WBW EUR 13.900,-
 RESTWERT EUR 4.100,-
 REPARATURKOSTEN EUR 13.872,36

Kasko → Totalschaden

KFZ-Haftpflicht → Reparaturfreigabe

Sicherlich. | KLV

Wann liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor?

KÄRNTNER LANDES VERSICHERUNG

Kasko
Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

WBW	EUR 13.900,-
RW	EUR 4.100,-
Reparatur	EUR 13.872,36

Kasko → Totalschaden

KFZ-Haftpflicht
Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des KFZ übersteigen. Zeitwertreparatur bei Vorlage einer Reparaturkostenrechnung bis zum WBW + 10%.

WBW	EUR 13.900,-
RW	EUR 4.100,-
Reparatur	EUR 13.872,36 bis max. 15.260,00

KFZ-Haftpflicht → Reparaturfreigabe

Was passiert mit dem Wrack?

Sicherlich. | KLV

Gebrauchtfahrzeug vs. Altfahrzeug

GEBRAUCHTFahrZEUG = kein Abfall IS des § 2 Abs 3 AWG (Abfallwirtschaftsgesetz)

- ✓ in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für die bestimmungsgemäßen Verwendung steht
- ✓ KFZ ist zulassungsfähig, betriebsbereit gem. § 57a KFG und reparaturfähig

ALTFahrZEUG = gefährlicher / latenter Abfall gem. § 15 AWG

- ✓ darf nur an befugte Abfallsammler bzw. -behandler mit Belegschein übergeben werden
- ✓ darf nicht mehr exportiert werden
- ✓ es muss eine umweltgerechte Verwertung bzw. Beseitigung erfolgen
- ✓ hohe Strafen bei Verstoß (Verwaltungsübertretung)
- ✓ Verantwortlicher – Halter des KFZ

Altfahrzeug / latenter Abfall

Auszüge aus dem Erlass zur Altfahrzeugeverordnung

Abfall liegt vor, wenn sich der Halter des Fahrzeuges dessen entledigen will, entledigt hat oder entledigen muss (vgl. § 2 Abs. 1 AWG 2002). In Bezug auf Altfahrzeuge enthalten die sogenannten EU-Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9¹ und der Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 **Indizien zur Unterscheidung zwischen Altfahrzeugen und Gebrauchtwagen**.

Für ein **Altfahrzeug** ist die **Abfalleigenschaft** auf jeden Fall dann als erfüllt anzusehen, wenn von ihm die **bloße Möglichkeit einer Gefährdung** der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 aufgelisteten öffentlichen Interessen **ausgeht und** es nach allgemeiner Verkehrsauffassung **nicht mehr in bestimmungsgemäßer Verwendung steht bzw. auch nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand in bestimmungsgemäße Verwendung gebracht werden kann** (Reparaturwürdigkeit).

Steht ein Fahrzeug **noch in bestimmungsgemäßen Gebrauch** oder wird ein Fahrzeug zur **bestimmungsgemäßen Verwendung (Gebrauchtwagen)** übergeben und ist dies nach objektiven Kriterien auch nachvollziehbar, **liegt kein Abfall vor**.

© Öttnar Sachverständigen GmbH

Altfahrzeug / latenter Abfall

1.1. Beurteilung der Abfalleigenschaft durch Kontrollbehörden

Ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Abfalleigenschaft von Fahrzeugen in Hinblick auf deren Reparaturwürdigkeit ist das **Verhältnis zwischen Reparaturkosten und Zeitwert**. Übersteigen die durchschnittlichen österreichischen Wiederherstellungs- und Reparaturkosten, die für die Herstellung eines zulassungsfähigen Zustandes aufzuwenden sind, den Zeitwert des Fahrzeuges unverhältnismäßig hoch, liegt Abfall vor. Eine Nennung genauer zahlenmäßiger Beträge zur Beurteilung der Unwirtschaftlichkeit der erforderlichen Reparaturen ist nicht notwendig, sofern das Schadensbild in schlüssiger und nachvollziehbarer Art und Weise beurteilt wird (vgl. VwGH 25.7.2013, 2013/07/0032). Diese Beurteilung kann nach Maßgabe des Einzelfalles durch einen abfalltechnischen oder KFZ-technischen Amtssachverständigen oder durch geschulte Vollzugsorgane des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Zolls erfolgen.

© Öttnar Sachverständigen GmbH

Altfahrzeug / latenter Abfall

1.2. Nachweisführung des Abfallbesitzers

Als **objektives Kriterium zur Beurteilung der Reparaturwürdigkeit eines Fahrzeuges zum bestimmungsgemäßen Gebrauch** und somit als Nachweis seitens des Abfallbesitzers, dass es sich um **keinen Abfall handelt**, ist ein KFZ-Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967, ein Gutachten eines Sachverständigen für KFZ-Technik, ein Gutachten eines gerichtlich besetzten und zertifizierten Sachverständigen der Nomenklatur 17.11 gemäß Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG, ein Gutachten eines Meisters des Handwerks Kraftfahrzeugtechnik erforderlich.

Maßgeblich sind jene Reparaturen, die notwendig sind, um das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher zu machen, sodass bei dieser **„abfallrechtlichen Kostenberechnung“ zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit** zumindest die **Kosten für Nachbauteile und kostengünstige Reparaturkosten in inländischen Werkstätten im Rahmen der Berechnung des objektiven Minderwertes (inkl. Steuern)** heranzuziehen sind.

Von einer Abfalleigenschaft ist jedenfalls dann auszugehen, wenn Fahrzeuge als Ersatzteillieferer verwendet werden sollen bzw. für das Schreddern bestimmt sind.

Altfahrzeuge sind gefährlicher Abfall, sofern sie nicht schadstoffentfrachtet sind.

© Öttnar Sachverständigen GmbH

Altfahrzeug / latenter Abfall

2. Grenzüberschreitende Verbringungen von Altfahrzeugen und Gebrauchtfahrzeugen

Die grenzüberschreitende Verbringung von nicht schadstoffentfrachteten Altfahrzeugen in EU-Mitgliedstaaten sowie in OECD-Beschluss Staaten **bedarf** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen einer **Notifizierung und Bewilligung seitens des BMLFUW sowie der Zustimmung der jeweils zuständigen Behörden in den an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Staaten (Empfängerstaat, Transitstaaten)**.

Die **Ausfuhr von nicht trockengelegten Altfahrzeugen in Nicht-OECD-Beschluss Staaten ist verboten**.

Im Falle der **grenzüberschreitenden Verbringung von Gebrauchtfahrzeugen** kann in Österreich - ungeachtet strengerer Anforderungen in anderen Staaten - die **Vorlage schriftlicher Nachweise zur Dokumentation der Nichtabfalleigenschaft verlangt werden** (z.B. technisches Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG, Bescheinigung über die Reparaturfähigkeit eines Fahrzeuges, aus denen die oben zur Abgrenzung von Gebrauchtfahrzeugen und Altfahrzeugen angeführten Kriterien zu entnehmen sein müssen).

© Öttnar Sachverständigen GmbH

Altfahrzeug / latenter Abfall

**KÄRNTNER LANDES
VERSICHERUNG**

OLDTIMER

Als Oldtimer gelten gemäß § 2 KFG 1967 i.d.F. BGBl. 180/2002 erhaltungswürdige, nicht zur ständigen Verwendung bestimmte historische Kraftfahrzeuge a) mit Baujahr 1955 oder davor, oder b) die älter als 30 Jahre sind und in die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie approbierte Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen sind.

Oldtimer, auch wenn diese in Teile zerlegt sind, fallen unabhängig vom Zustand nicht unter die Definition von Abfall, sofern deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall auch nicht im öffentlichen Interesse geboten ist.

Grundsätzlich ist bei Oldtimern von einer subjektiven Abfalleigenschaft nicht auszugehen, jedoch kann diese bei unsachgemäßer Lagerung, Transport oder Behandlung im Einzelfall durchaus gegeben sein.



Österreichische Sachverständigen Gesellschaft

Altfahrzeug / latenter Abfall

4.1. Pflichten des Halters von Altfahrzeugen

Der **Halter** eines als Abfall einzustufenden Fahrzeuges (Altfahrzeug) ist als **Verfügungsberechtigter Abfallbesitzer** im Sinne des AWG 2002. Damit trifft ihn die Verantwortung, dass der Übernehmer des Altfahrzeuges über die für die Sammlung oder Behandlung des Altfahrzeuges notwendige Berechtigung verfügt. **Der Halter hat sich somit vor Übergabe zu vergewissern, dass der Übernehmer entweder über eine für die Sammlung oder Behandlung von Altfahrzeugen entsprechende Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 verfügt oder es sich beim Übernehmer um einen erlaubnisfreien Rücknehmer handelt.** Unter www.edm.gv.at bietet das EDM eine allgemein zugängliche, öffentliche Abfragemöglichkeit, ob der Übernehmer über eine Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 verfügt. Grundsätzlich kann der Halter auf die Richtigkeit der Eintragung zum Erlaubnismfang vertrauen.

Die vollständige umweltgerechte Behandlung des Altfahrzeuges ist vom Halter explizit zu beauftragen (vgl. § 15 Abs. 5a AWG 2002).

Der Halter hat bei der Übergabe des Altfahrzeuges **auf die Ausstellung eines Verwertungsnachweises nach § 43 Abs. 1a KFG zu bestehen.**

Österreichische Sachverständigen Gesellschaft

Altfahrzeug / latenter Abfall

4.2. Pflichten der Fahrzeughändler in Bezug auf Altfahrzeuge

Erfolgt die Rücknahme eines Altfahrzeuges durch Fahrzeughändler, für welches sie nicht vom jeweiligen Hersteller oder Importeur als Rücknahmestelle beauftragt sind, erfolgt die Rücknahme freiwillig. Sofern keine wesentlichen, den Wert des Altfahrzeuges bestimmende Bauteile fehlen, muss die Übernahme des Altfahrzeuges zumindest **unentgeltlich** erfolgen, und es ist dafür ein **Verwertungsnachweis nach § 43 Abs. 1a KFG** auszustellen. Gemäß § 12a Abs. 1 Altfahrzeuge VO sind die Altfahrzeuge **spätestens bis zum Ende des zweiten auf die Rücknahme folgenden Kalenderjahres einer Behandlung in einer Schredderanlage** zuzuführen.

Österreichische Sachverständigen Gesellschaft

Altfahrzeug / latenter Abfall

4.3. Vorgehensweise der KFZ-Versicherungen in Bezug Altfahrzeuge

Wenn die Abfalleigenschaft eines Fahrzeuges erfüllt ist, darf der **Versicherer bei der Ermittlung des Wrackwertes nur zur Sammlung und/oder Behandlung von Altfahrzeugen berechnete Bieter nach § 24a AWG 2002 dem Eigentümer des Altfahrzeuges als potentielle Käufer vorschlagen**, weil der Geschädigte nur solche Angebote bei der Restwertermittlung akzeptieren muss, nach deren Inhalt ihn keine weiteren Aufwendungen und Risiken treffen (vgl. etwa OGH, 14.03.2013, 2 Ob 18/13f).

4.4. Pflichten der Zulassungsstellen in Bezug auf Altfahrzeuge

Im Falle der **Abmeldung eines Kraftfahrzeuges**, das endgültig aus dem Verkehr gezogen wird, ist die **Vorlage eines Verwertungsnachweises an die Zulassungsstelle bei der Abmeldung zwingend vorgeschrieben (§ 43 Abs. 1a KFG).**

Österreichische Sachverständigen Gesellschaft

Muster: Infoschreiben eines Versicherers

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie Ihr Fahrzeug aufgrund der aktuellen Rechtslage nur an einen berechtigten Abfallsammler oder –behandler veräußern dürfen. Sie haben sich somit vor der Übergabe des Fahrzeuges zu vergewissern, dass der Übernehmer entweder über eine für die Sammlung oder Behandlung von Altfahrzeugen entsprechende Erlaubnis nach § 24 a AWG 2002 verfügt oder es sich beim Übernehmer um einen erlaubnisfreien Rücknehmer handelt (unter <http://www.edm.gv.at> steht eine allgemein zugängliche, öffentliche Abfragemöglichkeit zur Verfügung).

In diesem Schreiben angeführte Restwertbieter verfügen selbstverständlich über die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme Ihres Altfahrzeuges.

Zudem müssen Sie bei der Übergabe des Altfahrzeuges auf die Ausstellung eines Verwertungsnachweises gemäß § 43 Abs. 1a KFG 1967 bestehen und den Übernehmer explizit mit der vollständigen umweltgerechten Behandlung des Altfahrzeuges iSd § 15 Abs. 5a AWG 2002 beauftragen.

Wann macht es Sinn über die KFZ-Kaskoversicherung abzurechnen?

Verschulden unklar bzw. Verschuldenstellung

Annahme: Verschuldenstellung 1:1, d.h. jeder Unfallbeteiligte bekommt 50% seines unfallkausalen Schadens ersetzt.

Conclusio: Abrechnung über Vollkasko grundsätzlich sinnvoll
Selbstbehalt wird aufgrund der Differenztheorie und des Quotenverrechtes des Versicherungsnehmers von der gegnerischen KFZ-Haftpflicht innerhalb des Deckungsfonds zur Gänze übernommen.

Differenztheorie & Quotenvorrecht des VN

Verschulden 2/3 VN – Schaden am KFZ EUR 3.000,--
 Vollkasko mit Selbstbehalt von EUR 275,--
 Vollkasko bezahlt EUR 2.725,--
 VN bezahlt SB EUR 275,--

DECKUNGSFONDS 1/3 = EUR 1.000,--

Gem. § 67 VersVG geht lediglich der vom Versicherer bezahlte Schaden auf diesen über. Differenz bleibt beim VN. Zuerst werden kongruente Ansprüche des Versicherungsnehmers (zu 100%) bis zur Höhe des Deckungsfonds befriedigt, dann erst jene des Versicherers, sofern noch etwas im Rahmen des Deckungsfonds übrig ist.

Quotenvorrecht gilt nur für Ansprüche, die auch aus dem Kaskovertrag gedeckt sind, wie z.B. Reparaturkosten, Abschleppkosten, **nicht jedoch** Wertminderung, Schmerzensgeld, Verdienstentgang – Anspruch des VN nur nach Verschuldensquote

VN erhält EUR 275,-- Selbstbehalt (Quotenvorrecht)
 Kaskoversicherer erhält Differenz zwischen EUR 275,-- und EUR 1.000,--, somit EUR 725,--

Differenztheorie & Quotenvorrecht des VN

OGH Rechtssatznummer, RS0081384, Entscheidungsdatum 04.02.1976
 Geschäftszahl
 80b1776; 80b9176; 20b3977; 80b13479; 80b20761; 80b2662; 80b30182; 80b5463; 80b18563 (80b18663);
 80b13983; 20b3594; 10b21497w; 30b35502b; 20b11908a; 30b10914x; 20b4519a
 Norm **VersVG §67 Abs1**

Rechtssatz
 Ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer nur einen Teil des Schadens (zum Beispiel beim Selbstbehalt der Kaskoversicherung), so bleibt der Versicherungsnehmer Gläubiger des Schadenersatzanspruches in der Höhe des Unterschiedes zwischen seinem Schaden und der erhaltenen Versicherungsleistung. Er hat in Ansehung seines noch ungedeckten Restschadens den Vorrang vor dem Versicherer, während der auf den Versicherer übergegangene Teil der Forderung dem beim Versicherten gebliebenen Ersatzanspruch im Range nachgeht. Der Versicherer übernimmt die Forderung seines Versicherungsnehmers gegen den Dritten mit allen Nachteilen und muss insbesondere auch die Aufrechnungslage hinsichtlich des übergegangenen Anspruches gegen sich gelten lassen.

Differenztheorie & Quotenvorrecht des VN

TE OGH 2008-12-17 2 Ob 11908a
 Auch; nur T1; Beisatz: (Differenztheorie = Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers) (T5)

TE OGH 2015-03-18 3 Ob 109/14x
 Auch; Beis wie T1 nur: Ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer nur einen Teil des Schadens, so bleibt der Versicherungsnehmer Gläubiger des Schadenersatzanspruches in der Höhe des Unterschiedes zwischen seinem Schaden und der erhaltenen Versicherungsleistung (T6)

Beisatz:
Das Quotenvorrecht ist aber nur innerhalb des Gegenstands des betreffenden Versicherungsverhältnisses wirksam. (T7)

Wann macht es Sinn über die KFZ-Kaskoversicherung abzurechnen?

+ Vorteile

- ✓ Verhindert lange Prozesse für den VN
- ✓ TAK oder Regress führt Versicherer
- ✓ GAP-Klausel
- ✓ Neuwagenklausel
- ✓ Selbstbehalt geht vor
- ✓ Altverträge: Bei Verkauf Ersatz der fiktiven Reparaturkosten anstatt des objektiven Minderwertes

- Nachteile

- ✓ Schneller ein wirtschaftlicher Totalschaden
- ✓ Belastung der Schadenquote
- ✓ Sanierung bzw. Kündigung durch den Kaskoversicherer
- ✓ Eventuell Verlust des Schadenfreiheitsrabattes (Bonus) aber: = ersatzfähiger Schaden (8 Ob 33/87)

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung:



Mag. iur. Daniela Schenett
 Geschäftsführerin Schadenservice GmbH
 Domgasse 21, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 E-Mail: daniela.schenett@klv.at
 Tel. +43 463 5818 105,
 Mobil: +43 664 60518 8105